

Netzbetreiber: Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG
 Konrad-Utz-Straße 10
 93437 Furth im Wald



Preisblatt

über ein

individuelles Stromnetzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 ab 01.01.2018

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV sind die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG verpflichtet einem in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitlichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG haben nach den Vorgaben des Leitfadens zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Punkt 2.1 die entsprechenden Hochlastzeitfenster je Jahreszeit ermittelt und veröffentlicht. Werden individuelle Netzentgelte nach § 19 gebildet, sind diese gemäß § 27 Abs.1 Satz 2 Strom NEV in die Veröffentlichung der Netzentgelte aufzunehmen und der zuständigen Landesregulierungsbehörde anzuzeigen.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Anzeigepflicht bei der Regierung der Oberpfalz als zuständige Landesregulierungsbehörde.

Für nachfolgende Letztverbraucherabnahmestelle im Netzgebiet der Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG wurde die atypische Netznutzung festgestellt.

| Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ab dem Kalenderjahr 2018 | | | |
|---|--|-----------|--|
| Geschäftszeichen | Zählpunktbezeichnung des Letztverbrauchers | Netzebene | Bei der Regierung der Oberpfalz angezeigte voraussichtliche Netzentgeltreduktion |
| 22-3163.4-1-3 | DE000210934370100000000000006973 | MS | 17,09 % * |

*Die Netzentgeltreduktion basiert auf einer von der BNetzA vorgegebenen Berechnungssystematik, die auf dem Bezugsverhalten und der Anschlusssituation des Letztverbrauchers beruht. Die ermittelte Netzentgeltreduktion basiert auf den Vorjahresdaten. Mit der Jahresabrechnung erfolgt eine abschließende Bewertung entsprechend der genehmigten Berechnungssystematik unter Berücksichtigung des tatsächlichen Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers im Abrechnungszeitraum.